

WENKER & GESING GmbH • Gartenstraße 8 • 48599 Gronau

Stadt Werne
Stadtentwicklung, Stadtplanung
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Ansprechpartner: Jens Lapp
Telefon: 02562 70119-17
E-Mail: lapp@wenker-gesing.de
Datum: 07.04.2017
Projekt-Nr.: 2912.1



Akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17025
für die Ermittlung der Emissionen und
Immissionen von Geräuschen

Bekannt gegebene Stelle nach § 29b
im Sinne von § 26 BImSchG

Qualitätsmanagementsystem
nach DIN EN ISO 9001:2008

Schalltechnische Untersuchung zur 32. Flächennutzungsplanänderung "Am Eikawäldchen und Stockum-Nord" und zum Bebauungsplan 51 A "Am Eikawäldchen" der Stadt Werne - Bericht Nr. 2912.1/01 vom 22.07.2016 -

Hier: Geplante Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o. g. Angelegenheit haben wir die auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschemissionen, hervorgerufen u. a. von der südöstlich gelegenen Sportanlage, ermittelt und beurteilt. Die Ergebnisse wurden in unserem Bericht Nr. 2912.1/01 vom 22.07.2016 ausführlich dokumentiert. Als Beurteilungsgrundlage war dabei die Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 heranzuziehen, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2006 geändert worden ist.

In Kapitel 6.2 des o. g. Berichts heißt es u. a.:

"Die Berechnungen für die ungünstigste Immissionssituation haben ergeben, dass der nach der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) in allgemeinen Wohngebieten innerhalb der Ruhezeit anzusetzende Immissionsrichtwert von 50 dB(A) im südöstlichen Bereich des Plangebietes bei freier Schallausbreitung um bis zu 4 dB(A) überschritten, mit größerem Abstand zu der Sportanlage jedoch auch eingehalten bzw. unterschritten wird.

Durch die Errichtung einer Lärmschutzwand mit einer Länge von 30 m im Südosten des Plangebietes können die Geräuschemissionen soweit gemindert werden, dass der Immissionsrichtwert von 50 dB(A) innerhalb der Ruhezeiten im Bereich der für die zukünftige Wohnbebauung vorgesehenen Flächen mindestens eingehalten wird [...]."

Zwischenzeitlich haben der Deutsche Bundestag und der Bundesrat die Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung beschlossen. Dabei ist nach derzeitigem Kenntnisstand u. a. vorgesehen, die innerhalb der Ruhezeiten (werktags 6.00 - 8.00 Uhr und 20.00 - 22.00 Uhr, sonn- und feiertags 7.00 - 9.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr und 20.00 - 22.00 Uhr) geltenden Immissionsrichtwerte mit Ausnahme der morgendlichen Ruhezeiten um 5 dB(A) zu erhöhen, sodass innerhalb der mit täglichen sowie abendlichen Ruhezeiten und außerhalb der Ruhezeiten die identischen Immissionsrichtwerte gelten. Hinsichtlich der Beurteilungszeiträume und insbesondere der zweistündigen Mittelungszeit innerhalb der Ruhezeiten sind hingegen keine Änderungen geplant.

Durch die vorgenannte Anhebung der Richtwerte in den hier beurteilungsrelevanten Ruhezeiten um 5 dB(A) ergibt sich, dass - sofern die Änderungen wie geplant Rechtskraft erlangen - eine Errichtung der nach derzeitigem Stand erforderlichen Lärmschutzwand nicht mehr erforderlich ist. Die dann geltenden Immissionsrichtwerte würden auch bei freier Schallausbreitung - d. h. ohne aktiven Lärmschutz - im gesamten Plangebiet eingehalten bzw. unterschritten.

Außerhalb der Ruhezeiten ist ohnehin nicht mit einem Immissionskonflikt zu rechnen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WENKER & GESING
Akustik und Immissionsschutz GmbH



i. V. Jens Lapp, Dipl.-Met.